



Der qualifizierende Hauptschulabschluss

I. Allgemeines

1. Der qualifizierende Hauptschulabschluss ist keine Abschlussprüfung, sondern ist ein besonderer Leistungsnachweis zusätzlich zum erfolgreichen Hauptschulabschluss, der mit dem Erreichen des Klassenziels der 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule erworben wird.
2. Der qualifizierende Hauptschulabschluss – auch Quali genannt, kann nur über die besondere Leistungsfeststellung an der Hauptschule erworben werden.
3. Als Nachweis besonderer Leistungsfähigkeit und –willigkeit verbessert der Quali die Chancen bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz. Darüber hinaus berechtigt er
 - bei einem bestimmten Leistungsbild zum Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe des Middle-Reife-Zuges der Hauptschule (s. Ziff. VII dieses Merkblatts)
 - zum Übertritt in die Eingangsklasse der zweijährigen Wirtschaftsschule.

II. Die besondere Leistungsfeststellung

1. Zulassung

- a) Schüler der 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule sind zur Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung berechtigt (aber nicht verpflichtet).
- b) Hauptschüler können ihre Teilnahme auch auf ein oder mehrere Fächer beschränken. Dabei können folgende Fächer gewählt werden, sofern in ihnen der Unterricht besucht wurde:
 Englisch, Sport, Musik, Kunst, Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, Informatik, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten.
- c) Auch Schüler anderer Schularten und Nichtschüler können an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen. S. hierzu Ziff. VI dieses Merkblattes.

2. Prüfungsfächer

Die besondere Leistungsfeststellung erstreckt sich auf sechs Prüfungsfächer:

Fach Nr.	Pflicht/Wahl	Fach/Fächerauswahl
1	Pflicht	Deutsch (bzw. Deutsch als Zweitsprache)
2	Pflicht	Mathematik
3	Pflicht	Arbeit – Wirtschaft - Technik
4	1 Fach aus	Englisch (bzw. Muttersprache), Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/ Sozialkunde/Erdkunde
5	1 Fach aus*	Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich
6	1 Fach aus	Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Buchführung, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten

*Hier handelt es sich um Wahlpflichtfächer, von denen in der 9. Jgst. nur mehr eines besucht wird. Die Wahlentscheidung ist also bereits vor Beginn der 9. Jgst. getroffen worden.

Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die muttersprachlichen Unterricht besuchen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten statt in Englisch in ihrer Muttersprache geprüft werden. Voraussetzung ist, dass das Kultusministerium Aufgaben in dieser Sprache erstellt.

Außerdem können solche Schüler und Aussiedlerschüler – ebenfalls auf Antrag der Erziehungsberechtigten – statt Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache wählen. Das ist allerdings nur möglich, wenn eine deutsche Schule weniger als sechs Jahre besucht wurde.

3. Aufgabenstellung

- a) Die Aufgaben werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Zweitsprache und in Muttersprache durch das Ministerium gestellt, in den anderen Fächern durch die Schule. In Arbeit – Wirtschaft - Technik kann das Ministerium die Aufgaben stellen.
- b) Die Aufgaben aus den Fächern 1 bis 4 der Tabelle unter Ziff. II.2 sowie aus Religionslehre, Ethik und Informatik werden schriftlich gestellt. In Englisch und Deutsch als Zweitsprache wird zusätzlich mündlich geprüft. In den übrigen Fächern finden praktische und zum Teil zusätzlich auch mündliche bzw. schriftliche Prüfungen statt. Weitere Einzelheiten sind unter Ziff. VIII dieses Merkblatts zu finden.
- c) Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf die 9. Jahrgangsstufe.

4. Bewertung

Für die Ermittlung der Gesamtbewertung werden die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern und die in der Prüfung erzielten Ergebnisse zusammengezählt.

Doppelt zählen die Jahresfortgangsnoten und die Prüfungsnoten aus

Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Muttersprache

Doppelt zählt ferner die Jahresfortgangsnote aus

Englisch und Deutsch als Zweitsprache

Einfach zählen die Jahresfortgangsnoten und die Prüfungsnoten aus den übrigen Fächern sowie die Noten des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung in Englisch und Deutsch als Zweitsprache.

Die sich so ergebende Summe wird durch 18 geteilt.

Berechnungsbeispiel A:

	Deutsch	Mathematik	Englisch schr. mdl.		Arbeit – Wirtschaft - Technik	Gewerbl- techn. Ber.	Kunst
Jahresfortgang	2	3	3		1	2	2
Leistungsfeststellung	3	2	2	3	2	3	1
Summen	5	5	8		3	5	3
Verdoppelung	10	10	11*				
Summe aus den grau unterlegten Feldern: 42							
Gesamtbewertung (42:18): 2,3							

*Verdoppelung nur beim Jahresfortgang

Berechnungsbeispiel B:

	Deutsch	Mathematik	Phys./Chem./ Biologie	Arbeit - Wirt- schaft - Technik	Kaufm.-büro- techn. Ber.	Sport
Jahresfortgang	4	3	3	3	2	1
Leistungsfeststel- lung	4	4	3	4	1	2
Summen	8	7	6	7	3	3
Verdoppelung	16	14	12			
Summe aus den grau unterlegten Feldern: 55						
Gesamtbewertung (55:18): 3,0						

Die besondere Leistungsfeststellung ist bestanden und der qualifizierende Hauptschulabschluss ist erreicht, wenn eine Gesamtbewertung von 3,0 oder besser erzielt wurde. Dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt. In beiden Berechnungsbeispielen wurde also der qualifizierende Hauptschulabschluss erreicht. Wird der erforderliche Notendurchschnitt bei der Gesamtbewertung verfehlt, kann sich der Schüler einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in Deutsch und in Mathematik unterziehen. Die hier erzielte Note wird mit der Note der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1:2 verrechnet. In Deutsch als Zweitsprache ist eine solche zusätzliche mündliche Prüfung ebenfalls möglich. Hier wird die Note im Verhältnis 1:2 sowohl zur Note der schriftlichen als auch der verpflichtenden mündlichen Prüfung gewertet.

III. Zeugnis

1. Schüler der Hauptschule, die den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht haben, erhalten zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein besonderes Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die **Gesamtbewertung**, also die Durchschnittsnote 3,0 oder besser, und die **Gesamtnoten** für die einzelnen Fächer. Für die Errechnung der **Gesamtnoten** werden Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote gleich gewichtet. In den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden die Jahresfortgangsnote zweifach, der schriftliche und der mündliche Teil der besonderen Leistungsfeststellung je einfach gezählt und die Summe durch vier geteilt.
2. Haben Schüler den erforderlichen Durchschnitt von 3,0 nicht erreicht, so werden die Gesamtnoten in den Fächern nach Nr. II 1 b dieses Merkblatts in das Abschluss- oder Entlassungszeugnis eingetragen, wenn sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnoten führen. Das gilt auch für Schüler, die an der Prüfung nur in einzelnen dieser Fächer teilgenommen haben. Die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung wird in diesen Fällen in das Zeugnis eingetragen.

IV. Zeugnis

Versäumt ein Schüler ohne eigenes Verschulden Teile der besonderen Leistungsfeststellung, so kann er diese noch im laufenden Schuljahr oder später nachholen. Für den Fall des unverschuldeten Versäumnisses der gesamten Prüfung gibt es einen Ersatztermin im Herbst eines jeden Jahres.

V. Wiederholung der besonderen Leistungsfeststellung

Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss nicht erreicht, so kann die besondere Leistungsfeststellung frühestens im Jahr darauf (also nicht zum Ersatztermin im Herbst!) wiederholt werden.

Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss bereits erreicht, so ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nur als externer Teilnehmer möglich.

VI. Teilnahme von Nichtschülern und Schülern anderer Schularten („andere Bewerber“)

1. Zulassung

- a) Bewerber, die keine Schüler sind, werden praktisch ohne besondere Bedingungen zur Leistungsfeststellung zugelassen.
- b) Schüler anderer Schularten müssen sich mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.
- c) Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, können sich der besonderen Leistungsfeststellung auch im Einzelfach Englisch unterziehen. Erreichen sie hier die Note 3, so haben sie damit eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb des mittleren Abschlusses der Berufsschule/Berufsfachschule oder den Quabi geschaffen.

Wichtig: Schüler an Gymnasien, Realschulen oder Wirtschaftsschulen können an dieser Einzelprüfung in Englisch nicht teilnehmen.

2. Antrag

Der Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss bis spätestens 1. März des Prüfungsjahres bei der Hauptschule zu stellen, in deren Einzugsbereich der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei müssen die gewählten Prüfungsfächer angegeben werden.

Die Fächer richten sich nach der Tabelle unter Ziff. II. 2 dieses Merkblatts, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

- a) Im Fach Arbeit – Wirtschaft - Technik stellt das Kultusministerium für Schüler des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule Aufgaben aus dem Lehrplan der jeweiligen Schulart (z. B. Wirtschafts- und Rechtslehre), die dann von Lehrkräften dieser Schularten korrigiert werden.
- b) Statt je eines Faches aus Nr. 5 und 6 der Tabelle unter Ziff. II. 2 dieses Merkblatts können auch zwei Fächer aus Nr. 6 gewählt werden, also z. B. Religionslehre und Musik.
- c) In die Gesamtbewertung wird selbstverständlich der Jahresfortgang nicht einbezogen. Dementsprechend werden die Notensummen nur durch 9 geteilt. Das Berechnungsbeispiel A stellt sich dann folgendermaßen dar:

	Deutsch	Mathematik	Englisch schr. mdl.		Arbeit – Wirtschaft - Technik	Gewerbl- techn. Ber.	Kunst
Leistungsfeststellung	3	2	2	3	2	3	1
Ausgangswerte	3	2	5		2	3	1
Verdoppelung	6	4					
Summe aus den grau unterlegten Feldern: 21							
Gesamtbewertung (21:9): 2,3							

VII. Hinweise zur Beratung

1. Schüler der Hauptschule können in die 10. Jahrgangsstufe des Mittlere-Reife-Zuges (M 10) der Hauptschule übertreten, wenn sie in der Gesamtbewertung der besonderen Leistungsfeststellung einen Notendurchschnitt von 2,3 **und zugleich** aus Deutsch, Mathematik und Englisch einen Durchschnitt von 2,0 erzielt haben. Werden diese Durchschnitte verfehlt, so kann der Zugang zur M 10 über eine Aufnahmeprüfung (Deutsch, Mathematik, Englisch) gesucht werden.

Diese Möglichkeit steht auch Schülern der Real- und der Wirtschaftsschule sowie des Gymnasiums offen, sofern sie nicht unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen aufgenommen werden können.

2. Aussiedler, die nicht Hauptschüler sind, können in die M 10 aufgenommen werden, wenn sie in der besonderen Leistungsfeststellung für andere Bewerber die unter Nr. VII. 1 genannten Leistungen erzielt haben.
3. In besonderen Fällen können auch andere Bewerber, die nicht Schüler sind, in die M 10 aufgenommen werden, wenn sie in der besonderen Leistungsfeststellung eine Gesamtbewertung von mindestens 2,3 und aus Deutsch, Mathematik und Englisch eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 erzielt haben.
4. Eine Anerkennung des Zeugnisses anderer Schulen als qualifizierender Hauptschulabschluss ist bereits seit 1982 nicht mehr möglich. In wenigen Ausnahmefällen kann eine Anerkennung bei außerbayerischen Zeugnissen ausgesprochen werden. Zuständig hierfür ist in der Oberpfalz die Hans-Herrmann-Schule (Isarstraße 24, 93057 Regensburg, Tel. 0941/507 2044, Fax 0941/507 4139).
5. Der Quali ist für den qualifizierten beruflichen Schulabschluss (Quabi = mittlerer Schulabschluss) Voraussetzung. Der mit dem Quabi verwandte mittlere Abschluss der Berufsschule/Berufsfachschule (MBS) erfordert den Quali nicht (zur Note 3 in Englisch siehe jedoch Ziff. VI. 1 c dieses Merkblatts).
6. An manchen Orten bieten Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Bildungswerke) Vorbereitungskurse zur besonderen Leistungsfeststellung für andere Bewerber an. Wenn es sich hierbei um Vollzeitlehrgänge handelt, sind berufsschulpflichtige Teilnehmer von der Berufsschulpflicht befreit.

VIII. Aufgabenstellung und Wertung bei der besonderen Leistungsfeststellung

Fach	Prüfungsform	Prüfungszeit (Minuten)	Aufgabenstellung	Wertung
Deutsch	schriftlich	180	KM	zweifach wenn mdl., dann schr. zu mdl. wie 2:1
	freiw. mündl.	10	Schule	
Mathematik	schriftlich	100	KM	zweifach wenn mdl. dann schr. zu mdl. wie 2:1
	freiw. mündl.	10	Schule	
Arbeit – Wirtschaft - Technik	schriftlich	60	Schule; für Schüler aus Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschule: KM	einfach
Englisch	schriftlich	90	KM	einfach
	mündlich	15	Schule	einfach
Physik/Chemie/Biologie	schriftlich	60	Schule	zweifach
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	schriftlich	60	Schule	zweifach
Deutsch als Zweitsprache	schriftlich	90	KM	einfach
	mündlich	15	Schule	einfach
	freiw. mündl.	10	Schule	wie 1:2 zu schr. und 1:2 zu mündlich
Muttersprache	schriftlich	180	KM	zweifach
Religionslehre	schriftlich	50	Schule	einfach
Ethik	schriftlich	50	Schule	einfach
Informatik	schriftlich und praktisch	120	Schule	einfach
Sport	praktisch und schriftlich	schr.: 30	Schule	einfach; Gewichtung prakt.:schr. nicht festgelegt
Musik	praktisch und mündlich	30	Schule	einfach; Gewichtung prakt.:mündl. nicht festgelegt
Kunst	praktisch und mündlich	150	Schule	einfach; Gewichtung prakt.:mündl. nicht festgelegt
Gewerblich-technischer Bereich	Praktisch zus. mündlich möglich	240	Schule	einfach
Kommunikationstechnischer Bereich	praktisch	100	Schule	einfach
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich	praktisch und schriftlich	prakt.:150 schr.: 50	Schule	einfach; Gewichtung prakt.:schr. nicht festgelegt
Buchführung	schriftlich	60	Schule	einfach
Kurzschrift	praktisch	¹⁾	Schule	einfach
Werken/Textiles Gestalten	praktisch zus. mündlich möglich	150	Schule	einfach

¹⁾ Die besondere Leistungsfeststellung im Fach Kurzschrift wird nach einer eigenen Prüfungsordnung durchgeführt.